



Übersicht landwirtschaftliches Verordnungspaket 2018

Das landwirtschaftliche Verordnungspaket 2018 beinhaltet Änderungen an 17 Verordnungen. Sie treten grossmehrheitlich auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

| Verordnung (SR-Nr.) | Wichtigste Änderungen |
|---|---|
| Verordnungen des Bundesrats | |
| Direktzahlungsverordnung, DZV (910.13) | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines neuen Ressourceneffizienzbeitrages für die Reduktion von Herbiziden auf offener Ackerfläche. In diesem Zusammenhang wird der Zusatz für den Verzicht auf Herbizide in Kombination mit der schonenden Bodenbearbeitung reduziert. • Verlängerung des Ressourceneffizienzbeitrages für den Einsatz von präziser Applikationstechnik und der schonenden Bodenbearbeitung von 2019 auf 2021. • Die Anforderung zum Erhalt des Ressourceneffizienzbeitrags für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung wird für Biobetriebe spezifisch festgelegt. • Schaffung der Möglichkeit, im Rahmen von wissenschaftlich begleiteten Projekten bestimmte Anforderungen des ÖLN zu ändern, wenn diese ökologisch mindestens gleichwertig sind. • Zusätzlicher RAUS-Beitrag für männliche Tiere der Rindergattung sowie weibliche Kälber und Jungrinder, wenn sie im Sommerhalbjahr ausschliesslich geweidet werden. • Die befristete Regelung für kurz gealptes Milchvieh (Kurzalpfung) wird durch einen Milchviehbeitrag pro Normalstoss abgelöst. • Die Bestimmungen in Bezug auf Erosion im Wiederholungsfall werden eindeutiger definiert. • Festlegung des Zeitraums (1. April bis 31. August) für den Abschluss der Import/Export-Bilanz und der linearen Korrektur. • Die Wegleitung Suisse-Bilanz Auflage 1.15 mit den meisten Änderungen der revidierten Grundlagen der Düngung ist für die Jahre 2018 und 2019 gültig. Die Auflage 1.14 ist zusätzlich für das Jahr 2018 gültig. • Administrative Vereinfachungen bei den Bewirtschaftungsauflagen für Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für Hochstamm-Feldobstbäume. • Nicht plausible Nährstoffgehalte in HODUFLU können vom Kanton zurückgewiesen werden. • Betriebe, die NPr-Futter einsetzen und mit dem Kanton eine Vereinbarung haben, müssen in HODUFLU bei den entsprechenden Tierkategorien effektive Gehaltswerte einsetzen. • Hartweizen gilt im Extensoprogramm als Brotweizen. |

| Verordnung (SR-Nr.) | Wichtigste Änderungen |
|---|--|
| Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben, VKKL (910.15) | <ul style="list-style-type: none"> • Einführung eines neuen Kontrollsystems, das sich wie bisher auf zwei Pfeiler stützt: «Grundkontrollen» und «risikobasierte Kontrollen». Allerdings verschiebt sich mit dem neuen System das Gewicht von Grundkontrollen zu risikobasierten Kontrollen. Konkret sollen folgende Neuerungen umgesetzt werden: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Einerseits werden die Grundkontrollen kürzer, indem auf die wichtigsten und kritischen Kontrollpunkte fokussiert wird. Andererseits wird die minimale Kontrollfrequenz der Grundkontrollen von 4 auf 8 Jahre gesenkt. ➤ Die Grundkontrollen müssen in Form von mindestens zwei Kontrollbesuchen auf dem Betrieb vorgenommen werden. Die Kontrollbesuche müssen zeitlich auf die zu kontrollierenden Bereiche abgestimmt sein. ➤ Die risikobasierten Kontrollen bekommen im Verhältnis zu den Grundkontrollen deutlich mehr Gewicht. ➤ Die Kantone erhalten die Vorgabe, Betriebe mit Mängeln im laufenden oder folgenden Jahr noch einmal zu kontrollieren. ➤ Zudem werden die Kantone verpflichtet, nebst den Betrieben mit Mängeln jährlich zusätzlich mindestens 5 % ihrer Ganzjahres-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetriebe aufgrund von weiteren Risikokriterien zu kontrollieren. • Verpflichtung, dass die Kontrollpersonen den zuständigen Behörden auch jene Mängel melden müssen, die sie ausserhalb ihres Kontrollauftrages feststellen. • Erhöhung unangemeldeter Kontrollen in Bezug auf das Tierwohl von 10 % auf jährlich mindestens 40 % der Kontrollen. • Die Grundkontrollen von Biodiversitätsflächen der Qualitätsstufe II und zur Vernetzung werden neu auf einer Auswahl von Flächen jedes Biodiversitätstyps und bei jeder Vernetzungsmassnahme konzentriert. • Mit der Totalrevision werden die Forderungen der überwiesenen Motion Munz «Tierhaltungskontrollen effizienter gestalten» (17.3715) für den Bereich Tierwohl umgesetzt. |
| Bio-Verordnung (910.18) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Anbindehaltung der Ziegen soll unter den gleichen Bedingungen wie bisher bis zum 31. Dezember 2022 erlaubt sein. • Im Agrarabkommen sind Erzeugnisse der schweizerischen Ziegenhaltung von der Gleichwertigkeit der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel aus ökologischem Landbau ausgeschlossen, wenn sie Produkte von Tieren aus der Anbindehaltung enthalten. |
| Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV (910.91) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Definitionen von Milchverwerter, Direktvermarkter und vermarkteter Milch werden in der LBV gestrichen. |
| Agrareinfuhrverordnung, AEV (916.01) | <ul style="list-style-type: none"> • Der Zollansatz ausserhalb des Zollkontingents (AKZA) für Tiere der Rindviehgattung der Rassen Braunvieh, Fleckvieh, Holstein wird um 1000 Franken auf 1500 Franken pro Tier gesenkt. |
| Weinverordnung (916.140) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestimmungen der Verordnung des EDI über Getränke, die nur für Schweizer Wein gelten, werden in die Weinverordnung verschoben. |

| Verordnung (SR-Nr.) | Wichtigste Änderungen |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> Die Schweizer Weinhandelskontrolle wird ermächtigt, im Rahmen der Weinhandelskontrolle nach Artikel 64 des LwG Massnahmen zu verfügen, die in Zusammenhang stehen mit allen weinspezifischen Bestimmungen, sei es bei ausländischem oder Schweizer Wein. |
| Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV (916.161) | <ul style="list-style-type: none"> Zusammenlegung der Verfahren zur Erneuerung der Bewilligung und zur gezielten Überprüfung von Pflanzenschutzmitteln. Anerkennung von in der EU zugelassenen Grundstoffen. Anpassung der Definition von Wirkstoffen mit geringem Risiko und der Kriterien zur Bestimmung der endokrinschädigenden Eigenschaften. |
| Dünger-Verordnung, DüV (916.171) | <ul style="list-style-type: none"> Einführung der neuen Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger». Diese neue Düngerkategorie zielt darauf ab, einen klar definierten Rahmen zur Produktion von Düngern aus kommunalen Abwässern in der Schweiz vorzugeben. Aquariendünger sollen explizit vom Düngerrecht ausgenommen werden. Analog zu den anderen Produktionsmitteln in der Landwirtschaft sollen auch für Dünger Ausnahmegewilligungen für die Forschung und Entwicklung erteilt werden können. |
| Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV | <ul style="list-style-type: none"> In der EU ist am 13. Dezember 2016 die neue Pflanzengesundheitsverordnung in Kraft getreten. Aufgrund des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU muss die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen erhalten bleiben, um den freien Warenverkehr mit der EU zu gewährleisten. Um die Schweiz besser vor besonders gefährlichen Schadorganismen zu schützen und die Gleichwertigkeit des phytosanitären Rechts zu sichern, soll die Pflanzenschutzverordnung (PSV, SR 916.20) totalrevidiert werden. Die grundlegenden Bestimmungen der geltenden PSV bleiben bestehen. Hingegen ändert der Aufbau der Verordnung und einige der bisherigen Vorschriften werden strenger oder auf weitere Waren ausgedehnt. Die Präventionsmassnahmen werden gestärkt, das Pflanzenpasssystem wird angepasst sowie vereinheitlicht und eine Kategorisierung bzw. Priorisierung der Schadorganismen wird eingeführt. |
| TVD-Verordnung (916.404.1) | <ul style="list-style-type: none"> Das Schlachtgewicht bei Tieren der Rindviehgattung und die Fleischfarbe beim Kalbfleisch sollen den berechtigten Personen angezeigt werden, wenn diese Daten in der TVD erfasst worden sind. Schlachtbetriebe müssen inskünftig verendete Tiere der TVD melden, falls diese im Schlachtbetrieb entsorgt werden. |

| Verordnung (SR-Nr.) | Wichtigste Änderungen |
|--|---|
| Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft, ISLV (919.117.71) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Bestimmungen zum Internetportal Agate werden neu formuliert, um die Artikel zu den Daten im IAM-System klar vom Artikel zum Internetportal Agate selbst zu trennen. • HODUFLU soll zur besseren Nachvollziehbarkeit der verwendeten Nährstoffgehalte in den Lieferungen mit der zusätzlichen Angabe ergänzt werden, ob eine Vereinbarung zwischen einem Kanton und einem Bewirtschafter oder einer Bewirtschafterin über die Verwendung von stickstoff- und phosphorreduziertem Futter besteht. Die Angaben über Vereinbarungen werden vom Kanton über die bestehende AGIS Schnittstelle an das BLW übermittelt und fliessen von AGIS bundesintern an HODUFLU. • Zudem wird die Gebührenverordnung des BLW angepasst. Für den Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Internetportals Agate (Art. 20a Abs. 4) und die Nutzung der Authentifizierung von Personen sollen künftig Gebühren erhoben werden. |
| Strukturverbesserungsverordnung, SVV (913.1) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Investitionshilfen für Anbindeställe werden an diejenigen für besonders tierfreundliche Stallsysteme für raufutterverzehrende Tiere angeglichen. |
| Erlasse des WBF | |
| Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft (910.181) | <ul style="list-style-type: none"> • Diverse Übergangsbestimmungen sollen aufgrund nicht ausreichender Verfügbarkeit von Futtermitteln und Verarbeitungshilfsstoffen auf dem Schweizer Markt verlängert werden. • Anpassung der Liste der Zertifizierungsstellen mit dem Ziel der Harmonisierung bezüglich Importverfahren der Schweiz und der EU im Hinblick auf die definitive Einführung von TRACES auf den 1. Januar 2019. |
| Düngerbuch-Verordnung WBF, DüBV (916.171.1) | <ul style="list-style-type: none"> • Nachvollzug EU-Recht, damit die technischen Handelshemmnisse gemindert werden. • Mit der Schaffung der neuen Düngerkategorie «mineralische Recyclingdünger» gemäss dem Vorschlag zur Änderung der Düngerverordnung (SR 916.171) müssen neue Vorschriften bezüglich der Qualität und Kennzeichnung der Dünger dieser neuen Kategorie festgelegt werden. |
| Futtermittelbuch-Verordnung, FMBV (916.307.1) | <ul style="list-style-type: none"> • Verschiedene Anhänge müssen geändert werden, um der Entwicklung des EU-Futtermittelrechts Rechnung zu tragen: <ul style="list-style-type: none"> ➤ Für verschiedene Futtermittelzusatzstoffe wird das Neubewertungsverfahren abgeschlossen und ihre Zulassung wird aktualisiert. ➤ Andere Futtermittelzusatzstoffe werden aufgrund einer positiven Beurteilung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) neu zugelassen. ➤ Einige Kennzeichnungsvorschriften sowie die zulässigen Toleranzen, wenn bei Kontrollen Abweichungen der Analysen gegenüber der Kennzeichnung festgestellt werden, werden angepasst. ➤ Einige Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe in Futtermitteln werden geändert. |

| Verordnung (SR-Nr.) | Wichtigste Änderungen |
|--|--|
| Pflanzenschutzmittel verordnung, PSMV (Anhang) (916.161) | <ul style="list-style-type: none"> • Es können drei neue Wirkstoffe in Anhang 1 aufgenommen werden, sieben Wirkstoffe werden entfernt. • Wirkstoffe, die in der EU als Wirkstoffe mit geringem Risiko gelten, werden neu in Anhang 1 entsprechend gekennzeichnet. • Stämme von Mikroorganismen, die in Pflanzenschutzmitteln zulässig sind, werden in diesem Anhang aufgeführt. • Teil D von Anhang 1 wird um die Wirkstoffe ergänzt, die in der EU als Grundstoffe zugelassen sind. • Ein Wirkstoff wird in Anhang 10 aufgenommen, um ihn einer Überprüfung gemäss Art. 9 der PSMV zu unterziehen. |
| Verordnung des BLW | |
| Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft, IBLV (913.211) | <ul style="list-style-type: none"> • Die Investitionshilfen für Anbindeställe werden an diejenigen für besonders tierfreundliche Stallsysteme für raufutterverzehrende Tiere angeglichen. |